

Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oederquart

Auf Grund der §§ 10, 55 und 56 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29.03.2000 (Nds. GVBl. S. 58) hat der Rat der Gemeinde Oederquart in seiner Sitzung am 08. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen und Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen besteht nur im Rahmen dieser Satzung.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs wird auf 6 Wochen beschränkt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 12,50 Euro.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seine
Vertreter

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) an den Ratsvorsitzenden | 200,-- Euro |
| b) an seinen 1. Vertreter | 90,-- Euro |

§ 4
Dienstaufwandsentschädigung

Die nebenamtliche Gemeindedirektorin erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von 130,-- Euro monatlich.

Der nebenamtliche stellv. Gemeindedirektor erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von 25,-- Euro monatlich.

§ 5
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8,-- Euro.

§ 6
Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

<i>an den Ratsvorsitzenden</i>	<i>42,-- Euro</i>
<i>an den 1. stellv. Ratsvorsitzenden</i>	<i>20,-- Euro</i>
<i>an die Mitglieder des Rates</i>	<i>7,50 Euro</i>

§ 7
Verdienstaufschlag

1. *Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben*

- a) ehrenamtlich tätige Personen*
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung*
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten*

für Sitzungen, Besprechungen usw., die innerhalb der normalen Arbeitszeit des Berechtigten liegen.

2. *Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung gebracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.*

3. *Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,-- Euro pro Stunde, und auf täglich höchstens 8 Stunden begrenzt.*

§ 8
Fälligkeit – Abrechnung

1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet, lediglich Entschädigungen nach §§ 4 und 5 sind sofort fällig.
2. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache der Empfänger.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die Satzung der Gemeinde Oederquart über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz vom 13.12.2006 ihre Gültigkeit.

Oederquart, den 08.02.2012

Gemeinde Oederquart

Mahler
Bürgermeister

Hatecke
Gemeindedirektorin